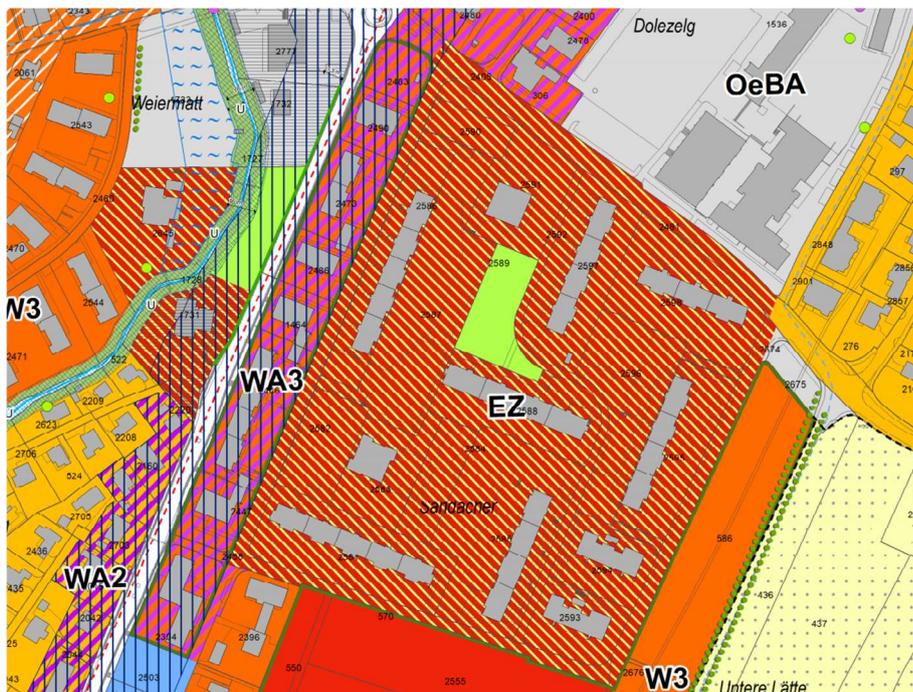


ERNEUERUNGZONEN WINDISCH



Erneuerungszone EZ: Dorfstrasse und Breite



Erneuerungszone EZ: Chapf/Pestalozzistrasse

Was heisst das konkret?

Als Ausgangsbasis für eine Gesamterneuerung gilt der Bestand.

Eine starre Vorgabe wäre mit dem Zonenzweck nicht vereinbar. Die passenden und massvollen Werte (Art und Dichte der Nutzung, Höhen, Abstände, Freiräume, Erschliessung und dgl.) lassen sich nur in der konkreten Planung bzw. im konkreten Projekt überprüfen und bestimmen.

Kleinere Veränderungen fallen unter die Besitzstandesgarantie. Für grössere Veränderungen bis zu Ersatzbauten ist ein Gesamtkonzept erforderlich.

Wir empfehlen, frühzeitig mit der Abteilung Planung und Bau der Gemeinde Windisch Kontakt aufzunehmen.

Kontakt

Abteilung Planung und Bau
bauverwaltung@windisch.ch

056 460 09 60

Gesetzliche Grundlagen

Bau- und Nutzungsordnung Gemeinde Windisch (BNO)

- § 3 Abs. 2 Allgemeine Planungsgrundsätze
- § 13 Zonenvorschriften
- § 19 Erneuerungszone EZ

Bauverordnung Kanton Aargau (BauV)

- § 39 Arealüberbauung

Baugesetz Kanton Aargau (BauG)

§ 68 Kantonale Besitzstandsgarantie

PLANUNGSABLAUF FÜR ERNEUERUNGSZONEN

